



network

WIR-Messe Zürich



**2018
SONDER-
KONDITIONEN
FÜR ALLE
SPEZIALRABATT
IN HALLE 7***



Anmeldeunterlagen.

22. bis 25. November 2018

Messe Zürich-Oerlikon

Donnerstag 16 – 21 Uhr | Freitag 10 – 20 Uhr | Samstag 10 – 19 Uhr | Sonntag 10 – 18 Uhr

Weitere Informationen unter www.wmzag.ch

7. SCHNUPPERSTAND*

Nur die ersten 2 Jahre möglich. Keine Standortwahl.

Schnupperstand A

3 x 2 Meter (6 m²), Miete, Teppich antrazit (6 m²), Wände (7 lm), Blenden (3 lm), 3 Licht-Spots, Stromanschluss, Allgemeine Grundkosten.

Preis: CHW 1'700.00

Schnupperstand B

4 x 2 Meter (8 m²), Miete, Teppich antrazit (8 m²), Wände (9 lm), Blenden (4 lm), 3 Licht-Spots, Stromanschluss, Allgemeine Grundkosten.

Preis: CHW 2'100.00

8. WIR KMU-BUSINESSPARK

Sind Sie ein Dienstleister, der für andere Firmen interessant sein könnte? Nehmen Sie an unserer Spezialausstellung teil. Zum Beispiel als Grafiker, Werbeagentur, Übersetzer, Social-Media-Spezialist, Internet-Dienstleister, Notar, Treuhänder, Anwalt, Druckerei. Sie erhalten in unserem WIR-KMU-Businesspark einen Ausstellungsplatz (ca. 4 m²), inkl. eigenem Tisch, Platz für ein Roll-Up und Stromzugang. Nutzen Sie diese Präsenz für Ihre Neukundenakquisition. Keine Platzierungswahl!

Pauschal CHW 700.00

9. ADMINISTRATIONSZUSCHLAG

Für Anmeldungen nach dem 01.09.2018 wird vom Aussteller für den Mehraufwand ein Administrationszuschlag von CHW 200.00 erhoben.

10. SPONSORING-PARTNERSCHAFT

Sie wollen an unserer WIR-Messe mehr Präsenz zeigen und die Messebesucher auf Ihr Unternehmen und Ihre Produkte aufmerksam machen? Dann bieten wir Ihnen ein Sponsoring Konzept, welches optimal auf Ihr Unternehmen massgeschneidert wird. Zeigen Sie Präsenz und profitieren Sie als Sponsoring-Partner von folgenden Standardpaketen.

Paket 1: Betrag bis CHW 1'000.00 (Produkte-Sponsoring für Tombola)

Paket 2: CHW 1'000.00 (Geld oder Produkte-Sponsoring für Tombola)

Da wir dieses Geld exklusiv für Einkäufe von Sofortpreisen bei unserer Tombola verwenden, können Sie uns als Alternative auch Waren im VP-Gegenwert von CHW 1'500.- anbieten. Es sollten jedoch mindestens 50 gleiche Artikel sein (z.B. 50 x Frottetuch-Set à 30.- = 1'500.-). Die Messeleitung entscheidet abschliessend, ob wir uns für Ihr Warenangebot oder den WIR-Betrag entscheiden.

Paket 3: Hauptsponsoring: CHW 3'000.00

Sie erhalten folgende zusätzlichen Leistungen: Zwei redaktionelle Seiten in der Messezeitung, Separate Namensnennung als Hauptsponsor.

Paket 4: Ich wünsche ein individuelles Sponsoring (nehmen Sie mit uns Kontakt auf)

Alle Sponsoren ab CHW 1'000 profitieren von folgenden Leistungen: Einladung für 2 Personen an die Eröffnungsfeierlichkeiten, Logo-Nennung auf Sponsorentafel, Spezielle Standbetreuung während der Messe. Sie erhalten 4 Essensgutscheine im Wert von je CHW 20.00.

11. WERBEFLÄCHEN

___ lfm Reklamewand pro lfm	Preis
ohne Verkauf	CHW 220.00
___ x Beton-Säulenfläche Seite(n) ohne Verkauf	CHW 100.00
___ x F4-Plakat (auf Leerflächen) pro Plakat ohne Verkauf	CHW 150.00

12. ABSTELLPLATZ FÜR FAHRZEUGE

Auf leer stehenden Standflächen oder Anlieferungsbuchten können zu verkaufende Fahrzeuge präsentiert werden. Dieses Angebot ist beschränkt. Das Fahrzeug muss entsprechend beschriftet werden, der Stand darf weder anderweitig genutzt werden noch durch Personal betreut sein. Die Auto-Abstellplätze werden ca. 10 Tage vor Messebeginn durch die Messeleitung zugeteilt (keine Standortwahl).

___ x Auto-Abstellplatz	pro Fahrzeug
	CHW 500.00

* Sonderkonditionen anlässlich der 75. WIR-Messe Zürich

1. Die WIR Bank übernimmt gemeinsam mit der WIR Messe Zürich AG die Grundkosten für alle Aussteller im Wert von CHF 600.00.
2. 25% Reduktion auf den Standplatz (inkl. Frontzuschlag und Messebau) für alle Stände in der Halle 7.
3. 50% Reduktion auf den Standplatz (inkl. Frontzuschlag und Messebau) für alle Stände in der Halle 7 für die folgenden Branchen: Mode, Sport, Spielwaren und Spielsachen, Unterhaltungselektronik, Kinder-Artikel, Parfüm und Kosmetika.

13. ELEKTRO-ANSCHLÜSSE

	Preis
<input type="checkbox"/> 1fach Steckdose T13, 10A/230V bis 2,3 kW	CHF 215.00
<input type="checkbox"/> 2fach Steckdose T13, 2x10A/230V bis 4.6 kW	CHF 305.00
<input type="checkbox"/> 3fach Steckdose T13, 3x10A/230V bis 6,9 kW	CHF 350.00
<input type="checkbox"/> 1 Steckdose T15, 10A/230/400V bis 6,9 kW	CHF 345.00
<input type="checkbox"/> 1 Steckdose CEE16 16A/230/400V bis 11,0 kW	CHF 370.00
<input type="checkbox"/> 1 Steckdose CEE 32 32A/230/400V bis 22,0 kW	CHF 430.00

14. STANDAUSSTATTUNG UND -GESTALTUNG

	Preis:
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Wände für Kabinen, Absperungen : _____ pro lfm	CHF 70.00
<input type="checkbox"/> Teppich (Bodenbelag obligatorisch) pro m2 _____ m2 Farben: <input type="checkbox"/> Grau <input type="checkbox"/> Antrazit <input type="checkbox"/> Blau <input type="checkbox"/> Rot <input type="checkbox"/> Grün	CHF 15.00
<input type="checkbox"/> Stoffdach _____ m2	CHF 16.00
<input type="checkbox"/> Vorhang für Kabine / Abtrennung _____ x	CHF 45.00
<input type="checkbox"/> Spotmiete _____ x	CHF 37.00
<input type="checkbox"/> Internetanschluss für 1 PC, max. 10 Mbps	CHF 690.00
<input type="checkbox"/> Internetanschluss für bis 5 PC, max. 10 Mbps	CHF 1040.00
<input type="checkbox"/> Kaltwasser und Ablauf _____ x	CHF 530.00
<input type="checkbox"/> Anschluss zusätzlicher Geräte _____ x	CHF 280.00
<input type="checkbox"/> Halle 7: Mitbenutzung Abwaschraum für Gläser/Geschirr	CHF 180.00
<input type="checkbox"/> Tägliche Standreinigung pro Stunde	CHF 53.00
<input type="checkbox"/> Ich benötige in meiner Halle ein Zwischenlager, nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf.	
<input type="checkbox"/> Befestigungen von Deckenlasten werden direkt über die Messe Zürich organisiert. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf und wir stellen Ihnen die entsprechenden Bestellformulare zu.	

Der Aussteller ist verpflichtet, die gesamte Bodenfläche seines Standes mit einem speziellen Belag auszustatten, sodass nicht unmittelbar der Hallenboden verwendet wird. Das Material (z.B. Teppich, Parkett, Laminat etc.) hierzu kann vom Aussteller frei gewählt werden. Sowohl durch den Bodenbelag selbst als auch durch dessen Befestigung dürfen die Hallenböden oder sonstigen Einrichtungen in keiner Weise beschädigt oder verbaut werden; für allfällige Schäden haftet der Aussteller vollumfänglich.

Die WMZ stellt für jeden Aussteller bzw. Mitaussteller eine einheitliche Standbeschriftung mit Firma, Name, Adresse und WIR-Annahmesätzen zur Verfügung. Regale und Gestelle dürfen nicht an die Standwände gehängt werden.

15. CATERING / GASTRONOMIEBETRIEB

Führt der Aussteller an seinem Stand einen Gastronomiebetrieb oder verkauft er Verpflegung, die zum Direktverzehr bestimmt ist, an die Messebesucher, so ist hierzu vor Messebeginn eine Bewilligung beim Messecatering Zürich einzuholen. Auf diese Verkäufe wird eine Umsatzabgabe von 20% in CHF-erhoben.

Kontakt: Messecatering Zürich, Gastronomie Messe Zürich, Herr G. Gruber, Wallisellenstrasse 49, 8050 Zürich. Tel. 044 316 51 40. Die diesbezüglichen Informationen sind verbindlich.

Jeder Stand, an welchem Lebensmittel zum direkten Verzehr verkauft und/oder zur Verkostung herausgegeben werden, hat im Sinne einer Zulassungsvoraussetzung zwingend über einen Anschluss an fliessendes Wasser und über die entsprechenden Reinigungsgeräte (Geschirrpüler etc.) zu verfügen.

16. MIETMOBILIAR

Preise gelten für die Bestellungen bis 01.10.2018, für die ganze Messedauer inkl. Transport. Ab 01.10.2018, exkl. Transport. Die Mietmöbel werden vor Messebeginn an den Messestand geliefert. Material solange Vorrat. Bitte verwenden Sie die seprate Möbel-Bestellliste, 100% WIR.

17. PARKPLÄTZE FÜR AUSSTELLER

Anzahl	Preis
___ Für 4 Messetage, 22. bis 25.11.2018	CHF 88.00
___ Für 7 Tage (inkl. Auf- und Abbau), 20. bis 26.11.2018	CHF 128.00

Die bestellten Parkplatzkarten müssen zwingend bis 23. November 2018 mittags, im Service-Center der Messe Zürich abgeholt werden. Nicht abgeholte Parkkarten verfallen ohne weiteres und können nicht zurückvergütet werden.

18. INSERTATE IN MESSEZEITUNG

Wir bestellen folgendes Inserat:	Format in mm	Preis
<input type="checkbox"/> 1/6 Seite, 4-farbig	82 x 82	CHW 480.00
<input type="checkbox"/> 1/3 Seite, hoch, 4-farbig	82 x 167	CHW 710.00
<input type="checkbox"/> 1/3 Seite, quer, 4-farbig	168 x 82	CHW 710.00
<input type="checkbox"/> 1/2 Seite, hoch, 4-farbig	82 x 252	CHW 930.00
<input type="checkbox"/> 1/2 Seite, quer, 4-farbig	168 x 124	CHW 930.00
<input type="checkbox"/> 1/1 Seite, 4-farbig	168 x 252	CHW 1'380.00
<input type="checkbox"/> 2. Umschlagseite, 4-farbig	210 x 297	CHW 2'655.00
<input type="checkbox"/> 3. Umschlagseite, 4-farbig	210 x 297	CHW 2'655.00
<input type="checkbox"/> 4. Umschlagseite, 4-farbig	210 x 297	CHW 2'955.00

Das Inserat kann unverändert von der Messezeitung 2017 übernommen werden

Neue Inserateunterlagen liegen bei

Inserateunterlagen folgen bis _____

Annahmeschluss: 1. Oktober 2018

In der Messezeitung werden Name und Standort des Ausstellers eingetragen; dieser Eintrag ist obligatorisch; vom jeweiligen Aussteller wird ein kostendeckender Anteil für diesen Eintrag erhoben (gemäss Punkt 5). Der Aussteller kann zusätzliche Inserate, welche kostenpflichtig sind, in der Messezeitung aufgeben. Senden Sie uns eine druckfertige Vorlage, als PDF-Datei auf einem Datenträger abgespeichert (per E-Mail an info@wmzag.ch). WMZ ist berechtigt, die Publikation eines zusätzlichen Inserates abzulehnen, ohne dass dem Aussteller daraus irgendein Ersatzanspruch entsteht.

19. TRENDSHOW

Wir nehmen an der WIR Messe Mode- und Trend-Show teil!

Freitag, 23. November 2018 16.00 / 18.00 Uhr

Samstag, 24. November 2018 13.00 / 15.00 / 18.00 Uhr

Sonntag, 25. November 2018 11.00 / 13.00 / 15.00 / 17.00 Uhr

Dauer: jeweils ca. 50 Minuten, Blöcke: 6 – 8 pro Mode- und Trend-Show

Mannequins: 7, Dressmen: 3, 3 Durchgänge pro Block (ca. 6 Min).

Ankleidungen: 10 pro Block (Damen und/oder Herren)

1 Block, 10 Ankleidungen bei 10 Modeschauen CHF/CHW 2'000.00

2/3 Block, 7 Ankleidungen bei 10 Modeschauen CHF/CHW 1'750.00

1/3 Block, 3 Ankleidungen bei 10 Modeschauen CHF/CHW 1'200.00

Accessoires (Brillen/Schuhe/Schmuck usw.) CHF/CHW 1'200.00

WIR-Anteil von 70% bis 100% je nach Volumen. Die Kosten verstehen sich inklusive Beratung durch die Agentur zwecks Zusammenstellung der Kollektion und der einzelnen Vorführungen, Ablauf der Trend-Show, Tips für die Auswahl und der Projektion Ihres Firmen-Logos während der Vorführung! Kontakt und Organisation: FACES Model Agency st. gallen Tel. 071 245 45 66, info@lookmodels.ch

20. TERMINKALENDER 2018

01. April	Ausschreibung und Start der Platzierungen
bis 01. Juni	Reservationsrecht für den gleichen Standort wie Vorjahr (soweit möglich). Nach diesem Datum kann diese Platzierung nicht mehr garantiert werden!
31. August	Anmeldeschluss
01. September	Versand der Rechnungen, Verrechnung Administrationszuschlag ab 01.09.2018
01. Oktober	Anmeldeschluss für Inserate
Anfangs November	Versand Messezeitung
Aufbau	Standaufbau bei eigenem Messestand (Aufbau durch Aussteller selbst)
	Mittwoch, 21.11.2018 07 – 22 Uhr
	Donnerstag, 22.11.2018 07 – 16 Uhr
	bei gemietetem Messestand (Aufbau durch WMZ organisiert)
	Mittwoch, 21.11.2018 13 – 22 Uhr
	Donnerstag, 22.11.2018 07 – 16 Uhr
	Schnupperstände
	Donnerstag, 22.11.2018 07 – 16 Uhr
22. November 16.00 Uhr	Eröffnung der WIR Messe Zürich 2018
25. November 18.00 Uhr	Schluss der WIR Messe Zürich 2018
	Keinesfalls vorzeitiger Abbau!
26. November 17.00 Uhr	Beendigung der Hallenräumung.

21. MESSELEITUNG

Sitz: WIR Messe Zürich AG, Kronenplatz 14, 8953 Dietikon

Messeleitung: WIR Messe Zürich, St. Dionysstrasse 31, 8645 Jona

Tel. +41 43 818 26 36, info@wmzag.ch

Messeleiter: Roland Hartmann

Für technische Bestellungen und Fragen (während Auf- und Abbau):

Service Center, Messe Zürich: Tel. 058 206 51 13

22. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Durch die Anmeldung hat der Aussteller jedoch keinen Anspruch auf eine Standzuteilung.

Der Aussteller bestätigt die Anwendbarkeit folgender Dokumente / Reglemente:

Messebedingungen der WIR Messe Zürich AG

Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft für Teilnehmer am WIR-System

Richtlinien/Informationen für Standaufbau und -abbau sowie Messebetrieb

Diese Informationen und Bestimmungen finden sich im Messereglement der WIR Messe Zürich AG unter www.wmzag.ch (Rubrik «Aussteller»):

Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages (z.B. Nicht-Einhaltung der Geschäftsbedingungen der WIR Bank für WIR-Teilnehmer durch den Aussteller ist die WMZ berechtigt, den laufenden Messestand des Ausstellers unverzüglich und ohne weiteres zu schliessen, ohne dass dem Aussteller daraus ein Ersatzanspruch unter welchem Rechtstitel auch immer entsteht. Dieser Vertrag kommt unter der auflösenden Bedingung zustande, dass der jeweilige Aussteller als solcher von der WIR Bank für die jeweilige Messe nicht abgelehnt wird. Die Ablehnung eines Ausstellers seitens der WIR Bank ist für WMZ verbindlich.

Die WMZ kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller vom WIR-Verrechnungsverkehr ausgeschlossen wird, wenn er die Voraussetzungen für ein WIR-Konto nicht mehr erfüllt, oder wenn die WIR Bank eine Messteilnahme aus anderen Gründen nicht zulässt. Wird ein Aussteller von der WIR Bank abgelehnt, so entstehen ihm keinerlei Ansprüche gegenüber der WMZ und/oder der WIR Bank. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass WMZ nicht im Auftrag oder als Stellvertretende der WIR Bank tätig ist; zwischen der WIR Bank und dem Aussteller entstehen aus dem vorliegenden Vertrag keinerlei Rechte und Pflichten.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Schweizerische Preisbekanntgabeverordnung einzuhalten. Verkauft der Aussteller Waren und/oder Dienstleistungen an Konsumenten, also Personen, die den gekauften Artikel nicht für ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit verwenden, so haben die Verkaufspreise stets die Mehrwertsteuer zu beinhalten. Dies gilt ungeachtet der Höhe des WIR-Annahmesatzes. Es ist unzulässig, für ein und dieselbe Ware und/oder Dienstleistungen unterschiedliche Preise in CHF bzw. CHF zu verlangen. Der Aussteller ist ebenso verpflichtet, den Messebesuchern bei Abschluss eines Geschäftes die gleichen Preisnachlässe zu gewähren, ungeachtet dessen, ob ein Geschäft mit oder ohne Einsatz von CHF zustande kommt. Der Aussteller ist gehalten, im Rahmen seiner Ausstellertätigkeit nichts zu unternehmen, das geeignet ist, die Rechte (z.B. Persönlichkeits-, Namen- und Markenrechte) und/oder die Reputation der WIR Bank in irgendeiner Weise zu verletzen.

23. ERMÄCHTIGUNG

Jeder Aussteller, sei er Haupt- oder Mitaussteller, muss über ein auf ihn lautendes CHF-Konto bei der WIR Bank verfügen. Der Hauptaussteller ist verantwortlich für die entsprechende Überprüfung seiner Mitaussteller. Lässt der Hauptaussteller an seinem Stand einen Mitaussteller zu, der nicht Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem ist, so stellt dies eine Verletzung des vorliegenden Vertrages dar und kann zu dessen Auflösung und gegebenenfalls zur sofortigen Schliessung des betreffenden Standes führen.

Die Preise für Standflächen, Standbau, Neben- und weitere Kosten können nach einem von WMZ festzulegenden Verhältnis von CHF zu CHF bezahlt werden. Der Aussteller ermächtigt die WIR Messe Zürich AG, den WIR-Anteil auf sämtlichen Messerechnungen direkt seinem Konto bei der WIR Bank belasten zu lassen und mit der WIR Bank die dazu nötigen Informationen auszutauschen. Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung anerkennt der Aussteller sämtliche Bedingungen dieser Anmeldung und Ausstellervertrag. Sämtliche in dieser Anmeldung genannten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (in CHF).

Ort/Datum: _____

Vorname/Name: _____

Rechtsgültige Unterschrift/-en: _____



WIR-Messe Zürich

WIR Messe Zürich AG
Tel. +41 43 818 26 36, info@wmzag.ch

2.1 REGLEMENT UND BEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Die WIR-Messe Zürich AG («WMZAG») organisiert und führt jährlich eine WIR-Messe durch, an welcher mit WIR-Franken («CHW») Waren und/oder Dienstleistungen erworben werden können. Die Aussteller dieser WIR-Messe sind Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem der WIR Bank Genossenschaft, Basel.

1.2. Bedingungen WMZAG und WIR Bank Genossenschaft
Die vorliegenden Bedingungen, die ein Bestandteil des Vertrages zwischen WMZAG und den Ausstellern sind, regeln das Vertragsverhältnis zwischen der WMZAG und den Ausstellern, namentlich in Bezug auf Standmiete, Rechte und Pflichten der Aussteller und weiteres. Die Aussteller anerkennen die Geschäftsbedingungen der WIR Bank für Teilnehmer am WIR-Verrechnungssystem als anwendbar und verpflichten sich, diese auch im Rahmen ihrer Ausstellertätigkeit an der WIR-Messe einzuhalten.

1.3. Keine weiteren Rechtsverhältnisse
Zwischen den Ausstellern und der WIR Bank, Basel, entsteht im Zusammenhang mit den von der WMZAG durchgeführten WIR-Messen bzw. aus dem vorliegend abgeschlossenen Vertrag keinerlei Rechtsverhältnis. Vorbehalten bleiben die Pflichten der Aussteller gegenüber der WIR Bank, welche in den Geschäftsbedingungen für Teilnehmer an WIR-Verrechnungssystem geregelt und auch während der Ausstellertätigkeit an der WIR-Messe der WMZAG einzuhalten sind.

1.4. Entscheid über Zulassung
WMZAG entscheidet über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgütern.

2. ANMELDUNG

2.1. Hauptaussteller
Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an einer Messe teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, termingerecht eingereicht und rechtsgültig unterzeichnet werden. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Messe einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Messe.

2.2. Mitaussteller
Mitaussteller sind Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen sich separat anmelden. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptaussteller (vgl. Ziff. 2.1.). Darüber hinaus muss das von der Messeleitung herausgegebene Anmeldeformular auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet werden. Bei Kollektivständen hat einer der Aussteller die Pflichten eines Hauptausstellers zu übernehmen, während die übrigen als Mitaussteller gelten.
Der Hauptaussteller haftet gegenüber der WMZAG auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten. Bei mehreren Mitausstellern kann die Gesamtsumme der Mitausstellergebühr pro Stand begrenzt werden.

2.3. Bekanntgabe Ausstellerdaten an Partner von WMZAG
Wenn er der Messeleitung nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der WMZAG oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner der WMZAG bekannt gegeben werden können. Die WMZAG gewährleistet den Datenschutz in Übereinstimmung mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

3. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1. Entscheid der Messeleitung
Die Messeleitung entscheidet über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen grundsätzlich ohne Begründung. Die Messeleitung anerkennt keine Ansprüche, die Aussteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben.

3.2. Nennung der Ausstellungsgüter
Die zur Ausstellung vorgesehenen Ausstellungsgüter sind ihrer Gattung nach im von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen vor Messebeginn zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die angemeldeten Güter ausgestellt werden. Die Messeleitung kann die genaue Angabe der einzelnen zur Ausstellung vorgesehenen Güter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und die Messeleitung behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen.

3.3. Platzierungswünsche, Konkurrenzausschlüsse
Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse/Branchenexklusivität können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt und nicht gewährleistet werden.

3.4. Verweigerung und Widerruf der Zulassung
Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der WMZAG nicht erfüllt hat oder wenn sein Verhalten an früheren Messen der WMZAG zu Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gab. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4. ZUTEILUNG VON STANDFLÄCHE UND STANDORT

4.1. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Die Wünsche der Aussteller sind für die WMZAG unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert.

4.2. Kriterien für Standzuteilung
Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend.

4.3. Erstellen und Mitteilung von Platzierungsplan durch Messe
Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt.

4.4. Einsprache gegen Standzuteilung und Platzierungsplan
Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 10 Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen.

4.5. Keine Veränderung von Standort und/oder -fläche
Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung darf der Aussteller die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

4.6. Keine Haftung WMZAG für Standort
Die WMZAG haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben.

5. VERTRAGS- BZW. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

5.1. Vertragsbestätigung nach definitiver Standzuteilung

Die WMZAG bestätigt dem Aussteller nach Anmeldeschluss die Reservation von Standfläche und -ort, Erhebt der Aussteller keine Einsprache innert 10 Tagen seit Datum der Auftragsbestätigung, so gilt diese als genehmigt.

5.2. Änderungen nach Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung

Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

5.3. Kosten von Änderungen

Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet.

5.4. Rücktritt des Ausstellers bei unzumutbarer Änderung

Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Konto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.5. Kriterien für kostenlose Annullierung

Die Anmeldung kann vom Aussteller a) vor Datum des Anmeldeschlusses, b) bis 10 Tage nach Erhalt der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung ohne Kostenfolge annulliert werden.

5.6. Anmeldung nach Datum des Anmeldeschlusses

Anfallende Mehrkosten durch verspätete Bestellungen oder verspäteten Abbau werden den Ausstellern weiterverrechnet.

6. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLERVERTRAG

6.1. Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung aus welchen Gründen auch immer auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5.4. und 5.5. für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten.

Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.-, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.- betragen, den vollen Betrag zu bezahlen.

Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 20 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die volle Mitausstellergebühr sowie die angefallenen Nebenkosten.

Über Stände, die vor Messebeginn vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

6.2. Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.00 zu bezahlen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Preise

Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, Rabatte, zusätzliche Dienst-

leistungen etc. sind im Anmeldeformular, im Prospekt und auf der Website der WMZAG aufgeführt.

7.2. Rechnung

Nach oder mit der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung durch die Messeleitung erhält der Aussteller eine Rechnung für die Kosten der Standfläche, der obligatorischen Einträge in die Informationsmedien und allfällige Werbeleistungen sowie für eine Vorauszahlung für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung.

Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der von der Messeleitung festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Dies gilt gleichermassen für Rechnungsposten in CHF und CHW.

Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert. Davon ausgenommen sind Zahlungen mit Buchungsaufträgen der WIR Bank.

7.3. Nicht fristgerechte Zahlung

Wird eine Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Messeleitung vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.00 oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.00 betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 14 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig.

7.4. Zahlungsnachweis spätestens bei Einräumungstermin

Die Messeleitung muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Messeleitung ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

7.5. Schlussrechnung

Für allenfalls zusätzlich erbrachte Dienstleistungen und sonstigen Forderungen der WMZAG wird dem Aussteller nach der Messe die Schlussrechnung zugestellt, wobei die bereits geleisteten Zahlungen an die effektiven Aufwendungen angerechnet werden. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind der Messeleitung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt diese als akzeptiert.

7.6. Sofortige Fälligkeit der Kosten bei nachträglich Angefordertem

Kosten für Gegenstände und/oder Dienstleistungen der WMZAG, die der Aussteller für seinen Standbetrieb anfordert und nicht schon in der Anmeldung angefordert hat, sind bei deren Lieferung bzw. Erbringung zur sofortigen Zahlung fällig.

7.7. Mahngebühr

Für nicht fristgerechte Zahlungen wird von der WMZAG mit der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben.

8. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Die WMZAG bietet den Ausstellern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbau, Standeinrichtung, Standreinigung, Catering, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung für den Messeauftritt an. Diese Dienstleistungen können nur mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden.

9. ABNAHME UND RÜCKGABE DER STANDFLÄCHE

9.1. Abnahme Standfläche durch Aussteller

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen.

9.2. Abnahme Standfläche nach Messe

Nach dem Abbau des Standes nimmt der Hallenchef auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

10. STANDBAU

10.1. Im Allgemeinen

Die WMZAG ist zuständig für die Gesamtgestaltung der Messe. Sie

kann hierzu, falls sie es als erforderlich erachtet, in die jeweilige Standgestaltung des Ausstellers eingreifen und diesem nötigenfalls entsprechende Weisungen geben. Wird die Gesamtgestaltung der Messe durch die Gestaltung eines Standes gestört, so kann der betreffende Aussteller in schwerwiegenden Fällen unverzüglich von der Messe ausgeschlossen und sein Stand geschlossen werden.

Für den Standbau in den Messehallen und -räumlichkeiten sind die Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG zu beachten.

10.2. Auf- und Abbau

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand an dem von der Messeleitung festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt bzw. abgebaut, so kann die Messeleitung vom Aussteller eine Konventionalstrafe verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus haftet der Aussteller für alle weiteren dadurch verursachten Kosten (wie z.B. für Reinigung und Sicherheit etc.).

11. STANDBETRIEB

11.1. Pflicht Aussteller, Stand zu betreiben

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Messe, so kann die Messeleitung vom Aussteller nebst der Erfüllung des Vertrages eine Konventionalstrafe verlangen.

11.2. Ein- und Abräumen der Stände und Ausstellungsgüter

Die Ausstellungsgüter müssen vor Messebeginn vollständig am jeweiligen Stand eingeräumt sind und dürfen erst nach Messeschluss ausgeräumt werden. Die Aussteller halten sich hierzu strikte an die von der WMZAG festgelegten Termine.

11.3. Keine Störung von Standnachbarn und Besuchern

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern.

11.4. Veranstaltungen des Ausstellers

Veranstaltungen der Aussteller (z.B. Autogramm-Stunden, Wettbewerbe, Darbietungen etc.) während der Messe bedürfen der vorgängigen Bewilligung der WMZAG. Bei wiederholten Veranstaltungen kann eine zusätzliche Platzmiete verlangt werden.

12. HANDVERKAUF

12. Handverkauf

Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Messe selbst. Die Messeleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Handverkäufen an einer Messe.

13. WERBUNG UND AKQUISITION

13.1. Im Allgemeinen

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der betreffenden Messe angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes sind ohne Zustimmung der Messeleitung unzulässig. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

13.2. Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Die WMZAG kann entsprechende Kontrollen durchführen. Bei Zuwiderhandlung kann die WMZAG von einem bereits verwarneten Aussteller nebst der Erfüllung des Vertrages eine Konventionalstrafe verlangen. Die derart zusätzlich benutzte Fläche wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

13.3. Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind unzulässig.

14. STANDBEWACHUNG UND SICHERHEIT

Die Bewachung des Standes darf aus Sicherheitsgründen nur bei der WMZAG direkt oder über Vermittlung der WMZAG bei der Hausherrin der Messehallen und -räumlichkeiten bestellt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 50'000.00 oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren oder aus den Messeräumlichkeiten zu entfernen.

15. STANDREINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG

15.1. Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens 1/4 Stunde vor Messebeginn und 1 Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese aus Sicherheitsgründen bei der WMZAG bestellen.

15.2. Abfallentsorgung

Jeder Aussteller ist sowohl während der Auf- und Abbauphase als auch während der Messe für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich. Die WMZAG organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Ausstellers gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Messeschluss bzw. nach dem von der Messeleitung festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der WMZAG zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt bzw. eingelagert.

16. IMMATERIALGÜTERRECHTE

16.1. Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an einer Messe Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an einer Messe verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet, so weist die Messeleitung den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Stauffacherstrasse 65, CH-3003 Bern, Tel. +41 31 377 77 77, www.ige.ch).

16.2. Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Messe Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die WMZAG frei von jeglichen Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtsvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

16.3. Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der Messe nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der

betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die WMZAG frei von jeglichen Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

16.4. Gewerbsmässige Aufnahmen

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

16.5. Aufnahmerecht der WMZAG

Die WMZAG ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

16.6. Standaufnahmen durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten unter Vorweisung der Ausstellerkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

17. HAFTUNG

17.1. Nicht Aufbewahrerin gem. 472 OR; keine Obhutspflichten

Die WMZAG handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände.

17.2. Keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgütern

Die WMZAG schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.

17.3. Keine Haftung für Sach- und Personenschäden aus Standbetrieb

Die WMZAG lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb ergeben. Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die sich aus Standaufbau bzw. -abbau, Standbetrieb während der Messe (während und ausserhalb der Öffnungszeiten) sowie beim Ein- und Ausräumen verursacht werden und im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit stehen. Insbesondere haftet der Aussteller verschuldensunabhängig für alle Schäden, die an den Einrichtungen entstehen, die ihm von der WMZAG im Rahmen des Ausstellervertrages zur Verfügung gestellt werden.

17.4. Haftung für Hilfspersonen

Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller.

17.5. Meldung von Schäden

Schäden sind der WMZAG unverzüglich zu melden.

18. VERSICHERUNGEN

Für die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während einer Messe und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind ausschliesslich Sache des Ausstellers. Die WMZAG bietet keinerlei Versicherungen an.

19. ABSAGE, ABRUCH, VERSCHIEBUNG ODER ANPASSUNG EINER MESSE

Die Messeleitung ist berechtigt, eine Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abzubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss eine Messe aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die WMZAG von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der WMZAG weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der WMZAG erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Messe. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der WMZAG zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der Messeleitung die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

20. BAUARBEITEN IN HALLEN

Die Aussteller haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Messehallen und -räumlichkeiten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

21. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

21.1. Weisungen WMZAG und MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Den Weisungen der WMZAG, des Personals der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG bzw. der entsprechenden Ordnungskräfte ist Folge zu leisten; insbesondere die in der Anmeldung erwähnten Betriebsordnungen und Reglemente sowie die Parkvorschriften sind exakt zu befolgen.

21.2. Haus- und Wegweisungsrecht der Messe-Organen

Den Organen der WMZAG und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG steht auf dem gesamten Messegelände in Zürich das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Messegelände weggewiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtlichen Ansprüche entstehen. Die Organe der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG sowie die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Hallen und Räumlichkeiten der Messe.

21.3. Ausschluss bei Widerhandlung der Aussteller

Aussteller, die den Vorschriften der WMZAG, den Bedingungen und Reglementen und den Geschäftsbedingungen der WIR Bank zuwider handeln, oder deren Verhalten an der Messe zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Zusätzlich kann die Messeleitung eine Konventionalstrafe von bis zu 50% der Standmiete, mindestens CHF 1'000.00, verlangen. Die Messeleitung kann diese Konventionalstrafe nach ihrer Wahl in CHF und/oder CHW erheben.

21.4. Vorrang deutsche Fassung

Sollte der Wortlaut des vorliegenden Ausstellereglementes zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die deutsche Fassung massgebend.

21.5. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich.

21.6. Schriftlichkeit spezieller Vereinbarungen und Sonderregelungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die WMZAG.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist ZÜRICH. Die WMZAG hat indessen das Recht, den Aussteller bei jedem anderen zuständigen Gericht ins Recht zu fassen.

WIR Messe Zürich AG
Zürich, 1.1.2013